

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 3. Juli 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1876, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im Königlichen Hause betr. — Bekanntmachung vom 28. Juni 1876, den Vollzug der Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, über den Schutz von Photographien und über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Bildung der Sachverständigen-Vereine betr. — Ordensverleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im Königlichen Hause betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des §. 72 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Betreff der Führung der standesamtlichen Geschäfte im Königlichen Hause zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Standesbeamter für das Königliche Haus ist Unser Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.